

Der neue Finanzplan

Der im März 1939 veröffentlichte neue Finanzplan des Reiches gliedert sich in zwei Hauptteile.

1. Steuergutscheinverfahren

Von einem noch endgültig festzulegenden Zeitpunkt ab (wahrscheinlich dem 1. Mai 1939) erhalten bei allen öffentlichen Aufträgen (d. h. bei Aufträgen des Reiches, der Wehrmacht, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Reichsbahn, der Reichspost, des Unternehmens Reichsautobahnen und ähnlicher Körperschaften) die Unternehmer 40% ihrer Forderungen nicht mehr in bar, sondern in Steuergutscheinen ausgehändigt, und zwar 20% in Steuergutscheinen der Gruppe I und 20% in Steuergutscheinen der Gruppe II.

Die Steuergutscheine I werden ab dem 7. Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern durch die Finanzkassen und Zollkassen zum Nennbetrage in Zahlung genommen. Unter Reichssteuern sind alle Steuern zu verstehen, die durch das Reich erhoben werden. Dazu gehören auch die Lohnsteuer und die Zölle.

Die Steuergutscheine II werden ab dem 37. Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern durch die Finanzkassen und Zollkassen zu 112% des Nennbetrages in Zahlung genommen. Die Steuergruppe II ist demnach gegenüber der Gruppe I insofern begünstigt, als bei der Inzahlungnahme zu dem Nennbetrage ein Aufgeld von 12% tritt, was einer ungefähr vierprozentigen Verzinsung entspricht. Dafür können jedoch die Steuergutscheine II erst wesentlich später zu Steuerzahlungen verwendet werden.

Mit dem Besitz der Steuergutscheine I ist aber ein besonderer steuerlicher Vorteil verbunden, und zwar können diejenigen Unternehmer, die die Steuergutscheine I während der letzten zehn Monate des jeweiligen Wirtschaftsjahres ununterbrochen im Besitz gehabt haben, für alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens (also auch für Betriebsgrundstücke) in Höhe von 20% des Gesamtnennbetrages der in Betracht kommenden Steuergutscheine Bewertungsfreiheit in Anspruch nehmen. Besitzt also z. B. ein Uhrmacher während der letzten zehn Monate (für das Kalenderjahr 1939 genügen sechs Monate) Steuergutscheine I im Werte von 1000 R.M., so kann er als Sonderabschreibung bis zu 200,— RM, neben seiner normalen Abnutzungsabschreibung kürzen. Der Hundertsatz, der für die Bewertungsfreiheit maßgebend ist, erhöht sich:

- auf 25%, wenn die Steuergutscheine I dem gewerblichen Unternehmer weitere 12 Monate ununterbrochen gehört haben;
- auf 30%, wenn sie dem gewerblichen Unternehmer abermals 12 Monate gehört haben;
- auf 35%, wenn sie dem gewerblichen Unternehmer abermals weitere 12 Monate gehört haben.

Eine direkte Zuteilung von Steuergutscheinen durch Reichs- oder andere Behörden an die Uhrmacher kommt mangels entsprechender öffentlicher Aufträge selten vor, zumal das ganze Steuergutscheinverfahren auf Rechnungs- und auf Spitzenbeträge von weniger als 500 R.M. keine Anwendung findet. Es besteht aber durchaus die Möglichkeit, daß auch der Uhrmacher von seinen Kunden, soweit sie Unternehmer sind, Steuergutscheine in Zahlung nehmen muß, weil die neue Vorschrift ausdrücklich bestimmt, daß die Unternehmer berechtigt sind, Lieferungen und Leistungen, die sie von anderen gewerblichen Unternehmern erhalten, ebenfalls bis zu 40% des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu bezahlen.

Was kann nun der Uhrmacher mit solchen Steuergutscheinen anfangen?

Handelt es sich um Steuergutscheine I, bei denen bereits der 7. Monat nach dem Ausgabemonat abgelaufen ist, so kann er diese Gutscheine einfach zu Steuerzahlungen verwenden und bekommt sie zum Nennbetrage, also 100% prozentig, angerechnet. Ist der ebengenannte Zeitraum noch nicht abgelaufen, so kann er die Steuergutscheine I entweder seinerseits weiter in Zahlung geben, oder aber er hebt sich dieselben auf, um bei

seiner nächsten Bilanz von der Bewertungsfreiheit Gebrauch zu machen. Das hat natürlich nur dann einen praktischen Wert, wenn Anlagegüter in entsprechender Höhe noch zu Buch stehen. Im übrigen muß er sich darüber klar sein, daß eine erhöhte Abschreibung letzten Endes nur eine Vorwegnahme späterer Gewinne ist, denn was er in einem Jahre erhöht abschreibt, kann er in den folgenden Jahren nicht mehr zur Absetzung bringen. Die Sonderabschreibung ist demnach nur zweckmäßig, wenn augenblicklich sehr hohe Gewinne vermindert werden können und wenn damit gerechnet werden muß, daß in den kommenden Jahren die Gewinne wesentlich kleiner sein werden.

Erhält der Uhrmacher Steuergutscheine II, dann wird er dieselben wohl fast immer an seine Lieferanten weiter in Zahlung geben, da ja eine Verwendung derselben zu Steuerbegleichungen erst nach dem 37. Monat, also nach drei Jahren, möglich ist. Ob diese Gutscheine jeweils zum Nennwert oder mit dem Heranrücken des Einlösungszeitpunktes mit einem steigenden Aufgeld in Zahlung genommen werden, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen.

2. Mehreinkommensteuer

Durch die Verwendung der Steuergutscheine bei der Entrichtung von Reichssteuern und durch die zugestandene Bewertungsfreiheit beim Besitz von Steuergutscheinen I entsteht dem Reich ein Ausfall an seinem Steueraufkommen. Um diesen auszugleichen, wurde die Mehreinkommensteuer eingeführt.

Unter Mehreinkommen ist der Betrag zu verstehen, um den das Einkommen einer Person in einem Jahre größer ist als im vorangegangenen Jahre. Hierbei bleiben Einkünfte aus Erbschaften, Schenkungen und anderen Vermögensanfällen, wie z. B. Aussteuern, Ausstattungen, Lotteriegewinnen, Kapitalempfängen auf Grund von Lebensversicherungen, Kapitalabfindungen, die als Entschädigung für Unfälle und Körperverletzungen gezahlt werden, Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung unberücksichtigt. — Bei gewerblichen Unternehmern unterliegen insbesondere diejenigen Beträge nicht der Mehreinkommensteuer, die der Steuerpflichtige für notwendige Erweiterungen des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens aufgewendet hat. Auch die Tatsache, daß der gewerbliche Unternehmer im ersten der beiden Vergleichsjahre Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen in Anspruch genommen hat, führt nicht zu einer Mehreinkommensteuer. Des ferneren bleibt derjenige Betrag mehreinkommensteuerfrei, um den das Einkommen in 1939 sich dadurch erhöht, daß die Steuervergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen, die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer und die Pauschbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten fortfallen. Endlich wird in allen Fällen, in denen das Jahreseinkommen größer als 2400 R.M. ist, von dem Mehreinkommen ein Betrag von 600 R.M. abgezogen.

Personen, deren Jahreseinkommen im Zweitjahr 3000 R.M. nicht übersteigt, scheidet von vornherein für die Mehreinkommensteuer überhaupt aus.

Die Mehreinkommensteuer beträgt einheitlich 30% des steuerpflichtigen Mehreinkommens.

Erstmals wird die neue Steuer für das Kalenderjahr 1939 erhoben. Die Bemessungsgrundlage bildet das Mehreinkommen, das im Jahre 1938 gegenüber dem Jahre 1937 erzielt worden ist.

Die Festsetzung der Mehreinkommensteuer erfolgt durch Steuerbescheid. Die Abführung der Steuer für 1938 hat in vier Teilbeträgen, am 10. September und 10. Dezember 1939 sowie am 10. März und 10. Juni 1940 zu erfolgen.

In seiner Begründung zu dem neuen Finanzplan weist Staatssekretär Reinhardt ausdrücklich darauf hin, daß die Mehreinkommensteuer eine sehr schwierige Steuer sein wird, und daß zur Vermeidung von Härten noch umfangreiche Durchführungsbestimmungen ergehen müssen. Man wird also erst diese abzuwarten haben, ehe sich etwas darüber sagen läßt, inwieweit die Uhrmacher von der Mehreinkommensteuer betroffen werden.

Das gesamte Steuergutscheinverfahren gilt auch in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten; die Einführung der Mehreinkommensteuer in Österreich und im Sudetengau ist dagegen zunächst noch vorbehalten geblieben.